

Benützungsgesuch für Bauarbeiten im öffentlichen Grund

Das Gesuch inklusiv Beilagen muss spätestens 20 Tage vor Baubeginn eingereicht werden an:
 Bauverwaltung, Oberer Kirchweg 8, 5064 Wittnau (bauverwaltung@wittnau.ch)

Vom Gesuchsteller beizulegen:

- Plan (Situation/Kataster) mit Anzahl, Grösse und Lage der Aufbrüche.

Gesuchsteller

Kontaktperson Tel./Natel

Adresse E-Mail

Informationen Bauarbeiten

Aufbruchort Parzelle

Zweck

Baubeginn Bauzeit

Grösse Aufbruch Länge Breite Tiefe

Absperrung Fahrverkehr ja nein Fussgänger ja nein

Unternehmer

Der / die Beauftragte bescheinigt die Richtigkeit der vorliegenden Angaben.

Ort und Datum Unterschrift Beauftragte

Allgemeine Auflagen

Die beiliegenden "Technischen Vorschriften für das Aufbrechen und das Wiederherstellen von Gräben und Belägen in öffentlichen Strassen" bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Genehmigung.

(wird durch die Bauverwaltung Wittnau ausgefüllt)

Instandstellung Die geplante Ausführung sowie der Abschluss der Arbeiten ist der Bauverwaltung umgehend zu melden: bauverwaltung@wittnau.ch

Spezielle Auflagen

Belagsaufbau Tragschicht: ACT 16N, 7 cm / Verschiessschicht: ACT 8N, bei Schnittflächen und Belagsränder ist ein Fugenband einzubauen.

Gebühren Gemäss § 4 Abs. 3 des Gebührenreglements der Bau- und Nutzungsordnung Wittnau gilt eine Bewilligungsgebühr von pauschal **CHF 50.00**.

Rechtsmittel

1. Falls Sie mit dieser Verfügung oder diesem Entscheid nicht einverstanden sind, können Sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung oder der Entscheid vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.
2. Die schriftliche Mitteilung ist an keine Bedingungen geknüpft. Sie kann einen Antrag und eine Begründung enthalten.
3. Vorbehältlich besonderer Bestimmungen, ist das Verfahren vor dem Gemeinderat unentgeltlich. Ein Anspruch auf Ersetzung allfälliger Parteikosten besteht nicht.
4. Erfolgt innert 10 Tagen keine schriftliche Mitteilung, wird der Entscheid rechtskräftig.

GEMEINDEVERWALTUNG WITTNAU

Wittnau,

Kopie an Feuerwehrkommando Polizei Oberes Fricktal Bauamt Akten

Benützungsgesuch für Bauarbeiten im öffentlichen Grund

Technische Vorschriften

für das Aufbrechen und das Wiederherstellen von Gräben und Belägen in öffentlichen Strassen

Für sämtliche Grab- und Belagsarbeiten im öffentlichen Grund ist eine Bewilligung erforderlich (§ 103 BauG). Das Formular "Gesuch für Bauarbeiten im öffentlichen Grund" ist der Gemeinde Wittnau, Bauverwaltung, **mindestens 20 Tage** vor den geplanten Bauarbeiten einzureichen.

Belags- und Pflasterungsarbeiten dürfen nur durch spezialisierte Belagsunternehmen/Pflasterer ausgeführt werden.

1. Information

Die betroffenen Anstösser müssen rechtzeitig über den genauen Zeitpunkt, den Umfang und die mit den Bauarbeiten verbundenen Beeinträchtigungen informiert werden.

2. Baustellensignalisation, Verkehrsführung

Für die Signalisierung und Markierung der Baustelle gilt das VSS-Normblatt 640 886. Allfällige Unklarheiten sind vor Baubeginn bei der Regionalpolizei Oberes Fricktal abzusprechen.

Die Durchfahrtsbreite beträgt mindestens 3.50 m (Feuerwehr). Der öffentliche Verkehr (RVBW) sowie Blaulichtorganisationen, öffentliche Dienste und das Abfuhrwesen dürfen nicht behindert oder gefährdet werden. Falls die Kehr- oder Grüngutabfuhr ihren Sammelauftrag nicht ausführen kann, muss das Entsorgungsgut durch den Bewilligungsnehmer eingesammelt und zentral zum Auflad bereitgestellt werden. Der Zugang zu den Liegenschaften muss während der ganzen Bauzeit gewährleistet sein.

3. Bäume

Bäume und deren Wurzelwerk sind zu schützen. Arbeiten in Baumnähe sind vor Baubeginn mit dem Bauamt abzusprechen (Tel. 062 865 28 68).

4. Belagsaufbrüche

Das Aufbrechen des Belags ohne Anschneiden ist untersagt.

5. Grabenauffüllung

Für die Auffüllung sind ungebundene Gemische 0/45 nach SN 670 119-NA zu verwenden. Mit Zustimmung der Bauverwaltung kann bis unter die Foundationsschicht geeignetes Aushubmaterial eingebaut werden.

Das Auffüllmaterial ist bei optimalem Wassergehalt schichtweise einzubringen und mit geeigneten, mechanischen Geräten auf den vorgeschriebenen ME1 Wert zu verdichten (Fahrbahnen und Bushaltestellen 100 MN/m²; Gehwege 80 MN/m²; ME2/ME1 ≤ 2.5). Die Schichthöhe beträgt maximal 55 cm (SN 640 324 a).

Auf Aufforderung der Bauverwaltung ist der geforderte ME-Wert mittels Plattendruckversuchen nachzuweisen. Die Grabenauffüllung muss so verdichtet werden, dass der Strassenbelag sofort wieder eingebracht werden kann. Es dürfen später keine Setzungen entstehen. Grabenauffüllungen dürfen erst vorgenommen werden, wenn der Hüllbeton um Werkleitungen ausgehärtet ist. Das Einschwemmen von lose eingefülltem Material ist verboten.

6. Belagseinbau

Für den Belagseinbau gelten die Technischen Vorschriften gemäss Anhang und die SN 640 430b. Falls die Witterungsverhältnisse keinen definitiven Belagseinbau zulassen, ist ein provisorischer Belag einzubauen. Dieser muss baldmöglichst durch einen definitiven Belag ersetzt werden.

7. Restflächen

Mehrere, nahe beieinanderliegende Aufbruchstellen sind zu einer Fläche zusammenzufassen. Verbleibende Restflächen ≤ 1.00 m müssen entfernt und ersetzt werden. Als Restflächen gelten die Flächen bis zu bestehenden Belagsflicken, zum Fahrbahnrand, zu Abschlüssen oder zur Strassenmitte. Die Belagsflächen dürfen keine spitzen Winkel < 90° aufweisen. Bei Aufbrüchen auf Gehwegen ≤ 2.00 m ist die ganze Belagsbreite zu ersetzen. Ausnahmen wie z.B. Anpassungen für Randabschlüsse, Schächte oder Signale sind mit Zustimmung des Bauamts möglich.

8. Randabschlüsse

Werden mit Leitungsgräben Randabschlüsse unterquert, müssen diese entfernt und nach Fertigstellung der Grabarbeiten neu versetzt werden. Für Randabschlüsse gilt die Norm 401.101, "Fahrbahn-, Gehweg- und Inselabschlüsse" des kantonalen Departements Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Tiefbau.

9. Schachtabdeckungen

Es sind nur Beton-Guss Deckel zulässig. Im Weiteren gilt die Norm 401.303, "Schachtabeckungen und Aufsätze" des kantonalen Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Tiefbau.

10. Grenz- und Vermessungszeichen

Grenzzeichen und Vermessungsfixpunkte dürfen weder beschädigt noch überdeckt werden. Durch die Bautätigkeit gefährdete Punkte sind dem Kreisgeometer, Brem Geomatik Frick, vor Baubeginn zu melden. Nach Bauvollendung sind sämtliche fehlenden oder beschädigten Grenzzeichen auf Kosten der Bauherrschaft durch den amtlichen Nachführungsgeometer rekonstruieren zu lassen.

11. Markierungen und Signale

Das Entfernen oder Platzieren von Signalen oder Markierungen ist nur mit Bewilligung des Gemeinderates gestattet. Die Bauvollendung ist der Gemeindeverwaltung umgehend zu melden. Die Wiederherstellung wird durch die Gemeindeverwaltung veranlasst und der Bauherrschaft in Rechnung gestellt.

12. Strassenaufbruch- und Belageeinbauprotokolle

Das Strassenaufbruch- und Belageeinbauprotokoll ist der Bauverwaltung spätestens 10 Tage nach Abschluss der Arbeiten unaufgefordert und vollständig ausgefüllt zuzustellen.

13. Haftung

Die Bauherrschaft haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Wittnau oder Dritten aus dem Bestehen, dem Betrieb oder dem Unterhalt seiner Anlagen entstehen. Die Haftung gegenüber der Gemeinde Wittnau ist zeitlich unbeschränkt. Mit Baubeginn wird diese Haftung anerkannt. Die Gemeinde Wittnau übernimmt keine Haftung für allfällige Beschädigungen an den Anlagen, welche infolge Verkehrseinwirkung oder durch andere Ursachen entstehen.

14. Schlussbestimmungen

Werden die Arbeiten nicht innert nützlicher Frist zum Abschluss gebracht oder unsachgemäss ausgeführt, vergibt die Bauverwaltung die Arbeiten zulasten der Bauherrschaft anderweitig. Die Gemeindeverwaltung Wittnau behält sich vor, Unternehmen, welche die vorliegenden "Technischen Vorschriften" missachten, für Arbeiten im öffentlichen Grund auszuschliessen.

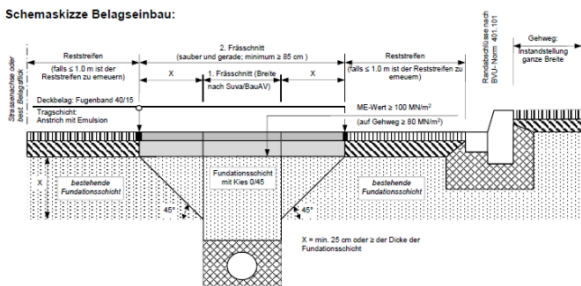
Der neue Belag muss grundsätzlich in der Stärke der bestehenden Beläge eingebaut werden. Im Minimum aber:

Bei Quartierstrassen und Gehwegen	Deckschicht	4 cm AC 11 N
	Tragschicht	7 cm AC T 22 N
Bei Sammelstrassen und besonderer Beanspruchung	Deckschicht	4 cm AC 11 S
	Tragschicht	9 cm AC T 22 S
Provisorischer Belag	1-schichtig	6 cm AC T 16 (od. 22)

Die Mindesttemperaturen für den Belageinbau betragen:

Tragschicht	Luft-Temperatur	$\geq + 5 \text{ }^{\circ}\text{C}$
Deckschicht	Temperatur der Unterlage	$\geq + 15 \text{ }^{\circ}\text{C}$ oder "warm in warm"

Schemaskizze Belageinbau:



Schemaskizze Restflächen:

